Freie Hansestadt Bremen

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Inkrafttreten: 29.06.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 663

außer Kraft

vom 24. September 2001

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 04.06.2018 (Brem.ABl. 2018 S. 544)

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

1. Ausstellung von Bescheinigungen
   (z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen)
   25 €
2. Zweitausfertigung von Urkunden
   25 €
3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder
   ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist
   50 - 100 €
4. Bestätigung der Kammermitgliedschaft und
   der ärztlichen Unterschrift

10 €

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr

250 €

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr

   150 €

2. Gebühr für die Zwischenprüfung

   25 €

3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung

   50 €

4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin

   80€

IV. Akademie für Fortbildung

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
   Rahmengebühr

   bis 1.000 €

2. bei mehrtägigen Veranstaltungen

   bis 2.500 €

3. Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)
   Rahmengebühr je Veranstaltung 50 - 800 €

außer Kraft

4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand

100-1000 €

5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre

50 €

6. Akkreditierung von Veranstaltern

1 000 €

V. Qualitätssicherung

1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 Strahlenschutz-Verordnung

1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen

1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planbarer Szintigramme

550 €

1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf

1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen

650 €

1.1.2.2 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen

750 €

außer Kraft

1.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2	
	für jeden weiteren Detektorkopf	50 €
1.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850 €
1.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950 €
1.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüftes Gerät	350 €
1.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	300 €
1.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550 €

Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.

1.3.	für die Anwendung in der Teletherapie	
1.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	

außer Kraft

1.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000 €
1.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600 €
1.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich	300 €
1.4	Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

1.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4 für jedes geprüfte Gerät für jedes geprüfte Gerät	

außer Kraft

		75 - 350 €
2.	Prüfung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Röntgenverordnung	
2.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300 €
2.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte –	
2.2.1	mit analogem Bildempfänger	350 €
2.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400 €
2.2.3	mit digitalem Bildempfänger	400 €
2.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450 €
2.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte	

außer Kraft

2.3.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3 für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	550 €
2.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350 €

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:

außer Kraft

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €.

3.	Prüfung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 RÖV	
3.1	eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung	450 €

Anmerkung zu den Nummern 2.1 - 3.1:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1400 €.

3.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 3.2:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4.	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 a Abs. 4	
4.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 350 €
4.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 300 €

Anmerkung zu Nummer 4:
Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5.	Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin	

außer Kraft

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde 1,50 bis 2,50 €

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr

25 bis 1.000 €

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu

150 €

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von

15 €

Antrag auf Vollstreckung

25 €

IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen

   40 €

2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch

   100 €

3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen

   40 €

außer Kraft

Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind

200 €

4. Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung

130 €

X. Weiterbildung

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus, in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung

500 €

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung

150 €

Wiederholungsgebühr

100 €

3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte

100-500 €

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

außer Kraft

600 €

2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung) 600 €

3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests 350 €

4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests 350 €

XII. Widersprüche

Erfolglose Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 €

XIII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder

   - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 100 €
   - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 200 €

2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder

   - Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 70 €
   - Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag 120 €

3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

   - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden 150 €

außer Kraft

-	bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	250 €

4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

-	Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	100 €
-	Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	170 €

5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum (nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume) 25 €

6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche (nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume) 50 €

7. Mehraufwand für den Umbau 50 €

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 28.11.2022, gültig ab 28.01.2023
Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 18.03.2022 bis 27.01.2023
Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 12.01.2022 bis 17.03.2022
Vorschrift vom 23.11.2020, gültig ab 01.04.2021 bis 11.01.2022
Vorschrift vom 17.06.2019, gültig ab 29.08.2019 bis 31.03.2021
Vorschrift vom 08.06.2015, gültig ab 19.08.2015 bis 28.06.2018
Vorschrift vom 14.03.2005, gültig ab 12.04.2005 bis 24.09.2007
Vorschrift vom 28.06.2004, gültig ab 16.07.2004 bis 11.04.2005

außer Kraft